



REPUBLIK ÖSTERREICH
DATENSCHUTZKOMMISSION

GZ 054.522/4-DSK/87

Entwurf eines Bundesgesetzes,
mit dem das Zollgesetz 1955
geändert wird

Stellungnahme der Datenschutz-
kommission

A-1014 Wien, Ballhausplatz 1

Tel. (0 22 2) 66 15/0

Sachbearbeiter

Fr. Mag. STANGL

2544

Klappe Durchwahl

Fernschreib-Nr. 1370-900

Bitte in der Antwort die Geschäftszahl
dieses Schreibens anzuführen.

Retrifft	GESETZENTWURF
Z.	29 .GE. 87
Datum:	- 1. JULI 1987
Verteilt	03. Juli 1987 <i>Pestlocher</i>

An das
Präsidium des Nationalrates

Parlament
1010 Wien

L. Powitzner

In der Anlage werden 25 Ausfertigungen der Stellungnahme der
Datenschutzkommission zum Entwurf, mit dem das Zollgesetz 1955
geändert wird, übermittelt.

Anlagen

25. Juni 1987
Für die Datenschutzkommission
Der Vorsitzende:
Hofrat des OGH Hon.-Prof. Dr. KUDERNA

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung

Pestlocher



REPUBLIK ÖSTERREICH
DATENSCHUTZKOMMISSION

A-1014 Wien, Ballhausplatz 1
Tel. (0 22 2) 66 15/0
Sachbearbeiter

GZ 054.522/4-DSK/87

Entwurf eines Bundesgesetzes,
mit dem das Zollgesetz 1955
geändert wird

Stellungnahme der Datenschutz-
kommission

Fr. Mag. STANGL
Klappe 2544 Durchwahl
Fernschreib-Nr. 1370-900

Bitte in der Antwort die Geschäftszahl
dieses Schreibens anzuführen.

An das
Bundesministerium für Finanzen

Himmelpfortgasse 4 - 8
1015 W i e n

Die Datenschutzkommission hat zu dem mit do.
Zl. Z-200/1-III/2/87 vom 14.5.1987 übermittelten Entwurf eines
Gesetzes, mit dem das Zollgesetz 1955 geändert wird, in
Ausübung ihres Begutachtungsrechtes gemäß § 36 Abs. 2
Datenschutzgesetz, BGBl.Nr. 565/1978, in ihrer Sitzung vom
25.6.1987 folgende

S t e l l u n g n a h m e

beschlossen:

Zu § 91 Abs. 3:

Diese Bestimmung sieht vor, daß der Antragsteller bedeutsame
Umstände für die Feststellung des Abrechnungsschlüssels
offenzulegen hat und die Überwachung aller oder einzelner
Erzeugungsvorgänge durch das Zollamt gestatten muß. Es wird
vorgeschlagen, für die Aufbewahrung von Unterlagen, die sich
auf Grund der Offenlegung sowie der Überwachung der
Erzeugungsvorgänge ergeben, besondere Auflagen festzusetzen, um
die Geheimhaltung besser wahren zu können.

Zu § 192 ff:

Um die im § 32 Abs. 2 Z. 1 Datenschutzgesetz, BGBl. Nr. 370/1986, vorgesehene Genehmigungsfreiheit für Datenübermittlungen in das Ausland zu erwirken und damit den vom Datenschutzgesetzgeber angestrebten verwaltungsökonomischen Zweck zu erreichen, wären die zu übermittelnden Datenarten näher zu determinieren. Außerdem sollte im § 194 Abs. 3 Z. 2 des Entwurfes die neue Fassung des Datenschutzgesetzes, BGBl. Nr. 370/1986, zitiert werden.

25 Ausfertigungen der Stellungnahme der Datenschutzkommission zu diesem Entwurf werden unter einem dem Nationalrat übermittelt.

25. Juni 1987
Für die Datenschutzkommission
Der Vorsitzende:
Hofrat des OGH Hon.-Prof. Dr. KUDERNA

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung

S. G. R.